

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2006)

Heft: 1

Artikel: Bundesratsentscheid zu Kostenrechnungsfragen

Autor: Morell, Tino

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsentscheid zu Kostenrechnungsfragen

Zwischen dem Spitex Verband Schweiz und Santé-suisse laufen Verhandlungen für einen Tarif-Rahmenvertrag. Ein kürzlich publizierter Bundesratsentscheid trägt hier einiges zur Klärung des Begriffs «Kostentransparenz» bei und sollte die Verhandlungen erleichtern – hoffentlich.

Von Tino Morell

Vor rund zwei Jahren lancierte der Spitex Verband Schweiz (SVS) ein Projekt, das – wie gesetzlich gefordert – zu gesamtschweizerisch einheitlichen Kostenberechnungs- und Tarifierungsgrundlagen für Spitex-Leistungen führen soll. Die Tariffhöhe soll dabei weiterhin auf kantonaler Ebene ausgehandelt werden, wichtige Elemente der Tarifierung – wie das Kostenmodell, die Tarifstruktur oder der Leistungskatalog – sind hingegen aus nahe liegenden Gründen einheitlich zu regeln. Um das zu erreichen, sind Verhandlungen mit Santé-suisse nötig.

Anerkanntes Kostenmodell

Eine erste Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern des SVS und einzelner Spitex Kantonalverbände, hat nach einigen Vorarbeiten die Verhandlungen mit Santé-suisse vor einem guten halben Jahr aufgenommen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor. Ein wichtiger Teil der Vereinbarung wird die Vorgaben für ein einheitliches und von beiden Seiten anerkanntes Kostenmodell betreffen. Das Rad muss nicht neu erfunden werden, denn mit dem Finanzmanual des SVS sind die Grundsätze der Kostenrechnung in der Spitex vorhanden.

Diese Kostenrechnung ist denn auch bereits in vielen Spitex-Or-



Bei den Kosten der Pflege ist die spezifische Situation der einzelnen Betriebe wichtig.

ganisationen eingeführt. Eine Einigung mit Santé-suisse zu einzelnen Detailfragen sollte eigentlich möglich sein, wenn der Wille dazu beiderseits vorhanden ist. Auch auf Erfahrungswissen kann zurückgegriffen werden, denn nicht nur die Spitex, sondern auch andere Leistungserbringer (wie Spitäler oder Pflegeheime) sind gesetzlich verpflichtet, die Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu erfassen und gemeinsam mit den Versicherern Kostenrechnungsgrundlagen zu erarbeiten. Die Erfahrungen, die Spitäler und Heime damit machen, sind auch für die Spitex massgebend, insbesondere wenn es um Rechtsentscheide zu Tarifstreitigkeiten geht.

Kürzlich ist ein Bundesratsentscheid zu einem solchen Tarifstreit publiziert worden, bei dem vor allem auch Fragen zur Gestaltung einer anerkannten Kostenrechnung zur Debatte standen. Die Erkenntnisse daraus sollten – so ist zu hoffen – die Verhandlungen von SVS und Santé-suisse für ein einheitliches Kostenmodell beschleunigen. Und falls die beiden Parteien sich nicht einigen können, gibt der Bundesratsentscheid auf jeden Fall klare Hinweise, dass das vorliegende Kostenmodell des SVS die Erwartungen abdecken kann.

Prägnante Aussagen

Konkret ging es beim Rechtsstreit um die Festsetzung des Pflege-

heimtarifes 2004 für die Solothurner Alters- und Pflegeheime. Und da hat der Bundesrat einige prägnante Aussagen gemacht, die 1:1 auch für die Spitex gelten und in einen Rahmenvertrag mit den Versicherern Eingang finden müssen. Interessant sind dabei vor allem die Ausführungen des Bundesrates zu Artikel 49 Absatz 6 KVG, der besagt, dass Spitäler und Heime ihre Leistungen nach einheitlicher Methode ermitteln und dazu eine Kostenstellenrechnung und eine Leistungsstatistik führen müssen.

Unterschiedliche Sprachen

Gemäss Bundesrat gibt der deutsche Wortlaut allerdings nicht den wahren Sinn dieser Bestimmung wieder, denn die vom Gesetz geforderte Kostentransparenz könne allein mittels Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik nicht erreicht werden. Entsprechend dem französischen und italienischen Wortlaut, wonach zur Ermittlung der Spalkosten neben der Leistungsstatistik «une comptabilité analytique» beziehungsweise «una contabilità analitica» geführt werden müsse, seien die Spitäler gemäss Artikel 49 Absatz 6 KVG gehalten, neben der Leistungsstatistik eine Betriebsabrechnung vorzulegen, welche die Kostenrechnung (bestehend aus der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) sowie die Ermittlung des Betriebserfolges erfasst.

Die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um vollständige Kostentransparenz zu erreichen, beantwortet der Bundesrat wie folgt: Gemäss Praxis des Bundesrates liege volle Kostentransparenz dann vor, wenn eine gute Kostenstellenrechnung sowie eine vollständige, qualitativ gute, ausreichend detaillierte Kostenträgerrechnung (inklusive Leistungserfassung) vorhanden sei. Dieser Grundsatz gelte nicht nur für die Spitäler, sondern auch als Berechnungsgrundlage für die Pflegeheime. Da nicht einzusehen ist, weshalb für ambulante Dienste andere Kriterien gelten sollen als für stationäre, gilt dieser Grundsatz auch für die Spitex.

Spezifische Situation

Der Bundesrat hält weiter fest, dass die Pflegeheimtarife dem tatsächlichen Pflegeaufwand Rechnung tragen müssten. Bei der Tarifgestaltung sei deshalb der Aufwand der einzelnen Heime zu berücksichtigen. Die für die Tarifgestaltung zu ermittelnden Kosten müssten deshalb aus einer für das jeweilige Heim spezifischen Kostenrechnung resultieren. Eine Verteilung der relevanten Kosten aus der Finanzbuchhaltung mittels fixer für alle Institutionen (gleichermaßen) gültiger Schlüssel auf die Kostenträger erfülle die Anforderungen an die Kostentransparenz nicht. Um eine Kostenträgerrechnung im Sinn des KVG zu erhalten, ist somit die spezifische Situation eines Leistungserbringers abzubilden.

Diese Erkenntnisse sind grundsätzlich nichts Neues und nicht überraschend; sie gelten für private Unternehmen seit eh und je. Erfreulich ist, dass sie mit diesem Entscheid auch für Betriebe des Gesundheitswesens klar festgehalten und anerkannt sind. Womit die Fragen, ob es für einen transparenten Kostenausweis eine Kostenträgerrechnung braucht und ob Umlageschlüssel nicht pauschal festgelegt werden können, hoffentlich ein für alle Mal vom Tisch sind. □